OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350881/5/Bm/TO

Datum:
Linz, 11. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M H, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Oktober 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, hat der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) als Organ der Landesverwaltung wie folgt entschieden:

„Spruch
1. Es wird Ihnen ab 01.06.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

   a) Für M H, geb. X:
   Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist befristet bis 31.05.2021.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

   a) M H, geb. X:
   - Jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt
   - Leistungen des Arbeitsmarktservice L

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung am Hinweisblatt über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft im Rahmen des Oö. SOHAG hingewiesen wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von einer Haushaltgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG auszugehen und dementsprechend der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a anzuwenden sei. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) lebe auf einem teilbetreuten Wohnplatz nach

dem Oö. ChG in einer Wohngemeinschaft, er habe monatliche Mietkosten in Höhe von 232,50 Euro und habe keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe.
Der Bf habe nachweislich keine Krankheiten, die eine Arbeitstätigkeit nur eingeschränkt möglich machen würden. Er sei beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und beziehe Leistungen des AMS in Höhe von 8,47 Euro täglich.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 4. August 2020, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Es wurde mir Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes gem. § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt. Begründet wurde dies damit, dass ich in einer teilbetreuten Wohngemeinschaft der Mobilen Wohnbetreuung (MOWO) des Sozialvereins X wohne und dort die Küche, das Bad und das WC mit den anderen Bewohnern teile. Aus diesem Grund liege eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SOHAG vor.
In der Begründung des Bescheides zur Anwendung des Mitbewohner-Richtsatzes wurde angeführt, dass seitens der Einrichtung keine besonderen Gründe aufgezeigt wurden, die eine gemeinsame Wirtschaftsführung ausschließen.
Mit Erlass der Oö. Landesregierung vom 17.November 2011, SO-060000/56-2011,Pan wurde festgelegt, dass für die Bewohner für Wohnheime/Notschlafstellen sowie mobile Wohnbetreuung bzw. teilbetreute Wohnformen der Richtsatz für Alleinstehende anzuwenden ist. Dieser Erlass wurde mit Erlass vom 24.03.2020, S0-2015-50351/790-Pem, dahingehend präzisiert, dass gem. Oö. ChG eine träger- und einrichtungsübergreifend standardisierte Vorgehensweise bei der Verrechnung von Unterkunftsaufwänden erarbeitet werden soll. Es wird aber ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich die Höhe der einzuhebenden Beiträge sich nach dem Schreiben der Abteilung Soziales vom 17. November 2011 richtet. In dem Schreiben findet sich kein Hinweis, dass es eine Neuregelung der Richtsätze geben soll. Das Land OÖ geht demnach seit langem davon aus, dass im Bereich der Wohnungslosenhilfe keine Haushaltsgemeinschaften im Sinne der sozialrechtlichen Bestimmungen vorliegen und daher allen Personen der Richtsatz für Alleinstehende zusteht.
An der Rechtslage hat sich seit 2011 hier nichts wesentliches geändert. Auch 2011 hat es unterschiedliche Richtsätze für alleinstehende und in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen gegeben. Die oö. Landesregierung hat also 2011 das Mindestsicherungsgesetz dahingehend interpretiert, dass Personen in den genannten Einrichtungen in keiner Haushaltsgemeinschaft im Sinne der sozialhilferechtlichen Bestimmungen leben.
Zur weiteren Begründung, dass ich in keiner Haushaltsgemeinschaft im sozialhilferechtlichen Sinn lebe, führe ich folgendes an.
Der Landeshauptstadt Linz liegt bereits eine fachliche Stellungnahme vom Sozialverein X vom 13. März 2020 vor, in der darauf hingewiesen wird, dass in Einrichtungen des Sozialvereins X keine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften vorliegen.
Der Beschwerde wird nun die aktuelle Fachliche Stellungnahme des Sozialvereins X vom 18. Juni 2020 beigelegt, in der die besondere persönliche Situation beschrieben wird, aufgrund welcher das Vorliegen einer Haushalts- oder Wirtschaftsführung ausgeschlossen wird und deshalb der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung gelangen müsste.

Zudem werde ich in der vorliegenden Beschwerde meine besondere persönliche Situation ausführlich darlegen, welche zur Einzelfallprüfung herangezogen werden kann und welche mich berechtigt, den Richtsatz für alleinstehende Personen zu erhalten.
Die Behörde hat in Ihrer Begründung nicht berücksichtigt, dass im § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG dann keine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, wenn eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung auf Grund besonderer Umstände auszuschließen ist. Zwar wurde die Gesetzesstelle im Text des Bescheides korrekt zitiert, es findet aber keinerlei Auseinandersetzung statt, was unter einer besonderen persönlichen Situation zu verstehen ist.
In den Erläuternden Bemerkungen zum SOHAG finden sich dazu zwei Hinweise.
Zum einen wird auf ein VwGH-Urteil (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020) verwiesen. Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn eine zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden. Das ist allerdings wenig hilfreich, weil in der Regel in den Einrichtungen des Vereins X solche Einrichtungen (Küche, Badezimmer, Waschmaschine u. dgl.) zumindest teilweise gemeinsam genutzt werden. Dieser Sachverhalt hätte außerdem keiner besonderen Erwähnung im Gesetzestext bedurft, da nach der durchgehenden Rechtsprechung aller zuständigen Gerichtshöfe auch bisher keine Haushaltsgemeinschaft vorlag, wenn die gemeinsame Infrastruktur nicht genutzt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber jedenfalls auch andere Fälle vom Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausnehmen wollte.
Zum anderen ist gemäß den Erläuternden Bemerkungen ein besonderes Augenmerk auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie zB Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits auf Grund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.
Laut der Homepage ist im Frauenhaus L jede Frau selbst für ihre Speisekarte verantwortlich. Jede Frau kocht sich selbst und kauft auch selbst Lebensmittel ein. Die Bewohnerinnen eines Stockwerkes teilen sich die Küche, jede Frau hat jedoch ihre eigenen Bereiche, die sie auch versperren kann. Um das Frauenhaus sauber zu halten, gibt es einen Putzplan, dabei teilen sich die Bewohnerinnen die jeweiligen Arbeiten. Das unterscheidet das Frauenhaus wohl nicht wesentlich von vielen Einrichtungen im Sozialverein X.
Die im Frauenhaus L lebenden Frauen sind misshandelte und/oder bedrohte Frauen - mit und ohne Kinder. Sie erhalten im Frauenhaus Schutz und Sicherheit vor gewalttätigen Angehörigen durch psychosoziale Beratung, durch Begleitung zu Gericht/Ämtern als auch durch sofortige Wohnmöglichkeit. Weiters werden sie bei der Arbeits- und Wohnungssuche unterstützt und erhalten Hilfestellung beim Aufbau eines Lebens ohne gewalttätige Angehörige. Ihre besondere persönliche Situation besteht darin, dass sie aus ihrer bisherigen schwierigen Lebenssituation heraustreten und Wege finden wollen, um sich ein gewaltfreies und unabhängiges Leben aufzubauen. Diese persönliche Situation rechtfertigt nach Ansicht des Gesetzgebers die Auszahlung des höheren Richtsatzes um in der schwierigen Lebenssituation ein einigermaßen stabiles finanzielles Umfeld zu haben.
Im Lichte der Erläuternden Bemerkungen und der Rechtsprechung könnte der Gesetzgeber mit den besonderen Umständen Fälle gemeint haben,

- in denen eben schon gemeinsame Einrichtungen (Küche, Badezimmer, Waschmaschine u. dgl.) genutzt werden, aber aufgrund der besonderen persönlichen Situation in einer Einrichtung mit therapeutischen bzw. sozialarbeiterischen Zweck keine gemeinsame Haushaltsführung vorliegt oder
- in denen aufgrund der besonderen persönlichen Situation die Ersparnisse aus dem Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft nicht ausreichen, um ein menschenwürdiges Leben sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft zu ermöglichen
- in denen keine gewillkürten sondern erzwungene (oder aus Notsituationen resultierende) Haushaltsgemeinschaften vorliegen und diese daher mit weniger Ersparnissen verbunden sind.

In der auffindbaren Judikatur finden sich keine Hinweise, wie die besondere persönliche Situation aussehen müsste, die das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausschließt.
Im Folgenden werde ich für eine Prüfung der Umstände im Einzelfall darlegen, welche besonderen Wohn- und Lebensumstände vorliegen, die ein gemeinsames Wirtschaften ausschließen.
Ich beantrage Sozialhilfe zur Unterstützung meines Lebensunterhalts sowie zur Befriedung meines Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes gem. § 7 Abs. 2 Z 1 des Oö SOHAG, da ich mich aufgrund meiner besonderen persönlichen Situation als alleinstehend definiere.
Ich befinde mich aufgrund meiner vorherigen Obdachlosigkeit in einer sozialen Notlage und bin deshalb auf die Unterstützung durch den Sozialverein angewiesen.
Derzeit habe ich meine Unterkunft in einer teilbetreuten Wohngemeinschaft der mobilen Wohnbetreuung (MOWO) des Sozialvereins X.
Ziel des Aufenthaltes in solch einer Wohngemeinschaft der mobilen Wohnbetreuung ist es, eine Stabilisierung meiner Person und eine Reintegration in die Gesellschaft zu erreichen.
Die Erlangung weitgehend selbständiger Alltagsgestaltung, der Umzug in eine mietrechtlich abgesicherte Wohnung sowie meine soziale Eingliederung in das jeweilige Wohnumfeld sind zentrale Schwerpunkte, an welchen ich gemeinsam mit meiner Sozialbetreuung arbeite.
Ich hatte keine Entscheidungsbefugnis, mit welchen Personen ich zusammen lebe, sondern die Zusammenstellung wurde vom Sozialverein festgelegt. Ich lebe sozusagen in einer ‚Schicksalswohngemeinschaft', welche aus meiner Notsituation resultiert, und nicht um eine freiwillig gewählte Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft. Zu den Personen, mit denen ich zusammen lebe, besteht keine Beistandsverpflichtung. Ich bestreite meinen Alltag unabhängig von den anderen und muss selbstverantwortlich für meinen Lebensunterhalt und meinen Wohnaufwand Sorge tragen. Dadurch ergibt sich auch das Erfordernis des eigenständigen Wirtschaftens. Der Verlust der Wohnmöglichkeit ist unabhängig von den anderen möglich. Es bestehen somit keine gegenseitigen Abhängigkeiten, welche in einem ‚normalen' Wohnverhältnis gegeben wären.
Durch das Zusammenleben in der Einrichtung ergeben sich für mich keine finanziellen Ersparnisse sondern sogar höhere Kosten. Durch das Zusammenleben auf engem Raum, gekoppelt mit eingeschränkten Rückzugsmöglichkeiten in der Wohngemeinschaft erhöhen sich meine alltäglichen Kosten der Lebensführung, da ich öfters die Wohngemeinschaft verlasse, um einen freien Kopf zu bekommen, und es vor allem im städtischen Umfeld wenige konsumfreie Zonen gibt.
Ich verfüge über keine Rücklagen und habe im Laufe meiner Obdachlosigkeit Schulden angehäuft, die ich abbauen möchte. Um mich aus der Notlage zu befreien zu können und wieder ein integriertes Leben führen zu können ist es erforderlich, einen Teil meines

Einkommens für die Schuldenregulierung bzw. Ansparung für eine spätere selbständige Wohnform (u.a. Kaution, Möbel) zu verwenden.
Manche notwendigen Kompetenzen für ein integriertes Leben muss ich erst (wieder) erlernen (angepasstes und richtiges Einkaufen, gutes Einteilen finanzieller und sonstiger Ressourcen, Umgang mit vorhandenen Mitteln...). Wie bei jedem Lernprozess sind auch hier Rückschläge unausweichlich und es ist daher wichtig, dass nicht jeder Fehlschlag sofort einen Rückfall in die Obdachlosigkeit bedeutet.
Meine persönlichen Umstände, die zur Obdachlosigkeit geführt haben, lege ich kurz wie folgt dar:
Ich bin in X geboren und in X aufgewachsen. Nach Abschluss der Pflichtschule habe ich eine Tischlerlehre begonnen, jedoch nur das erste Lehrjahr abgeschlossen. Im Anschluss hatte ich immer nur kurzzeitige Beschäftigungen, jedoch aufgrund meiner fehlenden Ausbildung keine dauerhaften Dienstverhältnisse.
Nachdem ich aus einer privaten Wohnung delogiert wurde, landete ich kurzfristig in der Notschlafstelle L. Aufgrund meines noch sehr jungen Alters sprach vieles für einen raschen Umzug in eine teilbetreute Wohngemeinschaft in der MOWO.
Ich habe Schulden angehäuft und bin bereits bei der Schuldnerberatung in Gesprächen zur Vorbereitung einer Schuldenregulierung.
Derzeit bemühe ich mich Stiftungsplatz zu erhalten, damit ich meine Lehre abschließen kann. Für meine Zukunft wünsche ich mir einerseits eine abgeschlossene Ausbildung, andererseits möchte ich einmal in einer eigenen Wohnung leben und mein Leben selbständig meistern. Dafür benötige ich derzeit noch Unterstützung durch die mobile Wohnbetreuung des Sozialvereins X.“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 8. Oktober 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an der Vertreter der belangten Behörde und der Bf teilgenommen haben. In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit dem Bf und den Vertretern des Sozialvereins X, die den Bf begleitet haben, umfassend erörtert.
Der Bf wurde zu der von ihm bewohnten Unterkunft, den nur von ihm persönlich genutzten und den allgemeinen Teilen der von ihm genutzten Wohnung sowie zu seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen befragt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf ist österreichischer Staatsangehöriger und am X geboren.

Er bewohnt seit 1. September 2018 mit zwei weiteren Personen in X, X eine Wohnung (Dreier-WG), die über die MOWO, Sozialverein X, angemietet wurde.

Diese Wohnung verfügt über drei Einzelzimmer. Die Zimmer sind grundausgestattet mit Bett, Tisch, Sessel, Schreibtisch und Kasten. Zudem befinden sich in der Wohnung eine gemeinsam genutzte möblierte Küche sowie Sanitärräumlichkeiten, eine Waschmaschine sowie ein Wäschetrockner.

Jeder Bewohner trägt seine eigenen Lebensmittelkosten und Kosten für den persönlichen Bedarf.

Jeder Bewohner ist für die Reinigung des eigenen Zimmers selbst verantwortlich. Die gemeinsam genützten Teile der Wohneinrichtung (Küche und Sanitärräume) werden nach einem gemeinsam erstellten Putzplan gereinigt.
Der Bf leistet monatlich einen Beitrag in Höhe von insgesamt 232,50 Euro für Miete inklusive Kaution. In den Mietkosten in Höhe von 220 Euro sind Miete, Betriebskosten, Nebenkosten, Kosten für Strom, Fernwärme/Heizung und Kabel-TV enthalten.

Der am 19. August 2018 unterfertigte Vertrag zwischen dem Bf und dem Sozialverein X ist als „Benützungsbewilligung für einen Wohnplatz in sozialpädagogisch begleiteter Wohngemeinschaft“ betitelt.

Abgesehen von der finanziellen Kostenteilung führen die Bewohner kein gemeinschaftliches Leben. Jeder kocht für sich und erledigt die Einkäufe für sich selbst. Es liegen aber keine Umstände vor, aus denen eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung des Bf mit den beiden anderen Bewohnern dieser Wohnung ausgeschlossen werden kann.

Der Bf ist beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und erhält seit 17. Mai 2020 Notstandshilfe in Höhe von 8,47 Euro täglich.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, der fachlichen Stellungnahme des Sozialvereins X und der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 2020.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden

zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.
(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf in einer Dreier-WG, in einer vom Sozialverein X angemieteten Wohnung lebt.

Dem Bf wurde von der belangten Behörde aufgrund seines Antrages vom 20. Mai 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen zuerkannt und die Leistung bis 31. Mai 2021 befristet. Dazu wendet der Bf in seiner Beschwerde ein, dass aufgrund der bei ihm vorliegenden besonderen Umstände der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung zu bringen ist.

III.3. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 wie folgt aus:

„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie z.B. Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.“

Im Erkenntnis vom 31. Jänner 2018, Ra 2017/10/0213, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet ist, dass eine allein bewohnte Wohnung sämtliche für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweist, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertigt.

III.4. Dem Bf steht in der von ihm mitbewohnten Wohnung, die über die MOWO des Sozialvereins X vermietet wird, ein Zimmer für ihn alleine zur Verfügung. Die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse, wie Kochen und Körperreinigung, erfolgt jedoch in dem von allen Bewohnern gemeinsam genutzten Sanitär- und Küchenbereich. Weiters gibt es eine gemeinsame Waschmaschine sowie einen Wäschetrockner, die ebenso vom Bf verwendet werden.

Dass eine gemeinsame Wirtschaftsführung aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann, wurde nicht aufgezeigt.

Durch die vom Bf vorgebrachten persönlichen Umstände konnte das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft nicht widerlegt werden. Vielmehr führt die vorliegende Nutzungsüberschneidung zu einer Kostenersparnis.

In Anbetracht dieser Ausführungen sind die in der Beschwerde vorgebrachten Gründe, dass jeder Bewohner für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommt, nicht entscheidungsrelevant. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit einem monatlichen Kostenaufwand in Höhe von 232,50 Euro für die Unterkunft (inklusive

Strom, Fernwärme/Heizung, Kabel-TV etc.) als alleinstehende Person - ohne finanzielle Mitwirkungen anderer, wenn auch fremder, Personen - eine Wohnmöglichkeit nicht finanziert werden könnte.

III.5. Im Ergebnis erscheint der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen als vom Gesetzgeber angemessen zugrunde gelegt.

III.6. Abschließend ist festzuhalten, dass die Ausführungen des Bf hinsichtlich seiner derzeitigen angespannten finanziellen Situation durchaus nachvollziehbar sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach die Auffassung vertreten hat (vgl. VwGH 22.04.2002, 2002/10/0053), dass in der Vergangenheit eingegangene Schulden als solche kein von der Sozialhilfe abzudeckender Bedarf sind. Zudem soll die Sozialhilfe aus einer aktuellen Notlage helfen und dient auch nicht dazu, Vermögen zu bilden oder ein solches anzusparen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkreten Feststellungen zu den organisatorischen, finanziellen und persönlichen Verhältnissen hinsichtlich der Wohnsituation sind stets einzelfallbezogen und daher nicht verallgemeinerungsfähig, sodass daraus keine generellen rechtlichen Schlüsse gezogen werden können. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier